

ZVw/Stand:0/2014

Begleitschein für Arbeiten durch Fremdfirmen an der Hochschule Koblenz

(Vor erstmaligem Arbeitsbeginn beim zuständigen Koordinator des Arbeitgebers vorzulegen)

	Auftraggeber	$HS: \square Ja LBB: \square Ja$	Bereich (z. B. Abteilung, Referat):	
а		Name Auftraggeber:	Koordinator Auftraggeber: Tel.:	
		Tel.:	161	
b	Auftragnehmer (Vertragsfirma	rumu.	PLZ, Ort:	
		Aufsichtsführender:	Tel.:	
		(Koordinator des Auftragnehmers)	(möglichst ständig erreichbar)	
		ggf. Unterauftragnehmer:	, ,	
			PLZ, Ort:	
		Aufsichtsführender:	Tel.:	
		(Koordinator des Unterauftragnehmers)	(möglichst ständig erreichbar)	
	Arbeitsauftrag/Arbeits-		Sebäude/Etage/Raum-Nr.:	
с	ort/-stelle (stichwortartige	Anlage: Beschreibung der geplanten Maßnahme:		
	(suchwortariige Kurzbeschreibung)	Beschreibung der geplanien Maßnahme.		
_	Beginn und Ende der	Beginn:	Ende:	
d	Arbeiten	Datum: evtl. Uhrzeit:	Datum: evtl. Uhrzeit:	
e	Eingriff in vorhandene	Ja, zB. in Elektro-, Heizungs-, Wasser-, Sanitäranlagen	☐ Nein	
	Anlagen?	Benennung des Eingriffes:		
f	Werden Feuerarbeiten	Ja, z. B. Schweißen, Schneiden Löten, Trennschleifen, Aufta	uen 🛭 Nein	_
	ausgeführt?	Dann siehe laufende Nr. 10 auf des Rückseite!		
g	Werden	La dann siche laufen de No. 11 auf des Du de des	/ M.t.	
	staubentwickelnde Arbeiten ausgeführt?	Ja, dann siehe laufende Nr. 11 auf der Rückseite!	\square Nein	
	Weitere Gefährdungen die	Relevante Gefährdungen	Zu treffende Maßnahmen	_
	durch Art und Weise der			
h	beabsichtigten Maßnahme			
	über das normale Маß			
	hinaus gehen und keine			
	Berücksichtigung			
	gefunden haben (z. B.			
	Aufenthalt in Räumen mit			
	Gefahrstoffen) Besondere Auflagen bzw.			
i	Schutz-maßnahmen			
	(neben den aus Punkt h)			
,	Lagerung von	Raum-Nr.:	Angabe zu den Materialien:	
j	Arbeitsmaterialien			
	Brandschutzordnung zur	Brandschutzordnung Teil A – vgl. laufende Nummer 25	Brandschutzordnung Teil B – vgl. laufende Nummer 25	
k	Kenntnis genommen?	auf der Rückseite	auf der Rückseite	
			\Box Ja	
,	C -1.1"1	Benötigte Schlüssel-Nr.:		
l	Schlüssel	(Tägliche Aus- und Rückgabe z. B. beim Hausmeister/Info/Wachdienst mit Eintrag im Schlüsselbuch.)		
		Tagache Aus- una Kuckgave Z. D. veim Hausmeister/Info/V	Aufsichtsführender/Koordinator	
m	Bestätigung, Unterweisung und Einhaltung der Auflagen	Koordinator des Auftraggebers		
			Auftragnehmer	
		Hiermit bestätige ich als Koordinator des Auftraggebers	Hiermit bestätige ich als der	
		für die o. g. Maßnahmen zur Verfügung zu stehen und eine Unterweisung des Aufsichtführenden/Koordinators	Aufsichtsführender/Koordinator des Auftragnehmers die oben genannten Punkte (inkl. Rückseite und erhaltene	
		des Auftragnehmers durchgeführt zu haben.	Betriebsanweisung) einzuhalten und weiterhin eine von	
		des riajiragnenmers aurengejanri za naben.	mir verstandene Unterweisung zur geplanten Tätigkeit	
			erhalten zu haben. Des Weiteren wird von mir bestätigt	
			und sichergestellt, dass für die o.g. Maßnahme geeignete	
			Personen (auch Subunternehmer/Unterauftragnehmer)	
			von mir unterwiesen werden und alle notwendigen	
			Sicherheitsmaßnahmen beachtet und eingehalten werden.	
			Alle notwendigen Schutzeinrichtungen werden den	
			eingesetzten Personen zur Verfügung gestellt.	
			Datum/Unterschrift:	
		Datum/Unterschrift:		

Die (auf der folgenden Seite) aufgeführten Regelungen müssen unbedingt beachtet werden

Der Auftragnehmer muss folgendes beachten:

- 1. Dieser Begleitschein ist als Kopie bei Bedarf Mitarbeitern der HS vorzulegen und ist vor Ort Mitzuführen.
- 2. Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit für Ihre und unsere Mitarbeiter sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Liste siehe unten.
- 3. Vor Beginn der Arbeiten muss dieser <u>unterzeichnete</u> Begleitschein einem Fremdfirmenkoordinator der HS vorgelegt werden. Dieser leitet diesen dem zuständigen Team zur internen Verwendung zu.
- 4. Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Und durch den Auftragnehmer Nachhaltig überprüft werden. Bei Verstoß von einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften kann die HS das Ausführen von weiteren Arbeiten untersagen.
- 5. Bei Sicherheitsverstößen ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule Koblenz berechtigt die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Den Anordnungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist unbedingt Folge zu leisten. Daraus resultierende Kosten (z. B. durch Terminüberschreitung / Zeitausfall) trägt der Auftragnehmer.
- 6. Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem geprüftem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass deine Gefahren für Personen oder Sachen davon ausgehen.
- 7. Das Benutzen von hochschuleigenen Geräten und Materialien ist nur mit Genehmigung des Koordinators des Auftraggebers möglich.
- 8. Setzen Sie für gefährliche Arbeiten nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiter mit geeigneten Schutzmaßnahmen ein (siehe ggf. BGV A1 insbesondere §8)
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, usw.) haben und tragen.
- 10. Für alle Feuerarbeiten, wie z. B. Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten muss im Voraus eine Erlaubnis beim Koordinator oder in Zweifelsfällen beim Brandschutzbeauftragten der Hochschule eingeholt werden, damit bauseits zu treffende Maßnahmen (evtl. installierte Feuermeldeschleifen deaktivieren) veranlasst werden können. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher. Die notwendigen Schutzmaßnahmen laut Erlaubnisschein veranlasst die mit den Arbeiten betraute Firma eigenständig. Darüber hinaus Erteilte Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.
- 11. Beim Umgang mit staubentwickelnden Arbeitsstoffen sind die Vorschriften der der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (v.gl. hierzu auch BGR 190 und 192) einzuhalten.
- 12. Sind Auftragsarbeiten in Bereichen mit besonderer Zugangsberechtigung (Labore, Lager etc.) durchzuführen, sind stets die Hinweise der Laborleitung und / oder des Koordinators Auftraggebers zu beachten. Unbefugtes Bedienen von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt.
- 13. Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betrieb und Transport und Verkehrsfluss, die Flucht- und Rettungswegmöglichkeiten insbesondere auch unter Beachtung der Feuerwehrzufahrten und –Stellflächen nicht gefährden.
- 14. Das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. In Gebäuden ist Rauchverbot, Mitarbeiter, bei den en der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss oder anderen bewusstseinsverändernden Mittel stehen, werden vom Hochschulgelände zu Lasten des Auftragsnehmers verwiesen.
- 15. Auf dem gesamten Gelände der Hochschule Koblenz gilt die Straßenverkehrsordnung. Eine ausgegebene Parkerlaubnis gilt jeweils nur für ein Fahrzeug.
- 16. Das Firmenpersonal darf sich nur in den zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Räumen und Gebäudeteilen der Hochschule Koblenz (außer Cafeteria und Mensa) aufhalten.
- 17. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 18. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet, sie sind jederzeit freizuhalten. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung außer Kraft gesetzt werden. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 19. Feuerlöscheinrichtungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
- 20. Betriebsstörungen, Beschädigungen usw. sind unverzüglich dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.
- 21. Der Auftragnehmer muss das Einbringen von Gefahrstoffen dem Koordinator des Auftraggebers bekannt geben. Diese sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen.
- 22. Der Auftragnehmer meldet sich bei Beginn der Arbeiten und danach t\u00e4glich vor Arbeitsbeginn beim jeweiligen Koordinator des Auftraggebers (siehe unten). Grunds\u00e4tzlich wird die Zug\u00e4nglichkeit zum Arbeitsort vom jeweiligen Koordinator des Auftraggebers sichergestellt. Werden dar\u00fcber hinaus Schl\u00fcssel ben\u00fctigt, werden diese t\u00e4glich bei Arbeitsbeginn vom Pf\u00fcrtner-/Infodienst / Leitwarte / Koordinator des Auftragsgebers ausgeliehen und sind nach t\u00e4glichem Arbeitsende wieder zur\u00fcckzugeben. Den aus Verlust oder Defekt von Schl\u00fcsseln und Schl\u00fcsselnalagen resultierenden Schaden tr\u00e4gt der Auftragnehmer.
- 23. Dauern Arbeiten nach 16.00 Uhr noch an oder sollen solche vor 7.00 Uhr begonnen werden, muss dies vorher dem Koordinator gemeldet werden. Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten bedürfen der Genehmigung durch die Hausverwaltung.
- Unfälle und Verletzungen sind dem Koordinator des Auftraggebers unbedingt anzuzeigen.
 Haus-Notruf 1530. Den Notarzt erreichen sie von allen Apparaten der HS Koblenz unter 0-112
- 25. Die Brandschutzordnung Teil B ist bei Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen, die von Fremdfirmen überwiegend unbeaufsichtigt und über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden.
- 26. Arbeitsaufnahme muss beim Auftraggeber oder bei dem von ihm benannten Koordinator rechtszeitig angekündigt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Ankündigung, steht es dem Auftraggeber bei angemessener Würdigung des Einzelfalls frei, die Arbeiten einstellen zu lassen und den Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter des Geländes zu verweisen.
- 27. Vom Auftraggeber ist ein Koordinator vor Aufnahme der Fremdfirmentätigkeit festzulegen. Mögliche Koordinatoren siehe nachfolgende Liste.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit:
Herr Pelzer
Dörle
02642/932394
Herr Dörle
02642/932157

Brandschutzbeauftragte
Herr Pelzer
02642/932394
Gefahrstoffbeauftragter
Herr Pelzer
02642/932394

Fremdfirmenkoordinator wird im Auftrag benannt